

Geheimnisverrat ohne Geheimnisse

SDI-Vereinbarung mit Washington enthält wenig, was über die vertraute Praxis hinausgeht

Von unserem Redaktionsmitglied ^{W2} Josef Joffe

Auf die ironische Frage eines Journalisten, ob denn das „geheime“ SDI-Abkommen mit Washington nicht spätestens drei Tage nach Unterzeichnung des Bundestages publik sein würde, antwortete ein hoher FDP-Offizieller schon vor Wochen: „Nein, drei Tage.“ Beide sollten recht behalten. Nur hat sich jeder um jeweils drei Tage geirrt. Der „Geheimvertrag“ über die Zusammenarbeit bei der Erforschung einer Raketenabwehr wurde pünktlich an dem Tag „geleakt“, an dem auch der Volkssouverän unterrichtet wurde. Noch am Donnerstag wurde das 20-Seiten-Opus an den *Kölnner Express* gespielt, am Freitag konnte eine jede Zeitungsredaktion die knöcherne Prosa in ihrer gesamten Länge am Ticker bewundern.

Es tauchen Fragen auf. Vorweg: Warum hat sich die Bundesregierung auf eine „geheime“ Vereinbarung eingelassen, wo sie sich doch hätte ausrechnen können, daß die Veröffentlichung nur eine Frage des Wie und des Wann nicht aber des Ob sein würde. Schließlich besteht die Regierung aus einer Koalition, deren kleinerer Partner alles darangesetzt hat, ein SDI-Abkommen bis zur Bedeutungslosigkeit zu verwässern – zumal dort, wo auch nur ein Verdacht der militärischen Zusammenarbeit hätte entstehen können. Nur zähneknirschend hatte sich FDP-Wirtschaftsminister Bangemann auf den Verhandlungsweg nach Washington begeben. Der veröffentlichte Text zeigt denn auch, daß das Dokument nichts enthält, was nicht von äußerster Harmlosigkeit ist.

Trotzdem steht Bonn nun im Ausland wieder in der vertrauten Rolle da. Der ehemalige Regierungssprecher Kurt Becker hatte diese einst mit der knappen Pointe skizziert: „In Bonn bleibt nur das geheim, was im Bundestag gesagt wird.“ Aber die entscheidende Frage ist eine zweite: Warum mußte sich Kohl überhaupt auf einen Vertrag einlassen, wohlwissend, daß alles, was a) nach Neurüstung und b) nach einer engeren Bindung an Amerika aussieht, von seinen Gegnern gnußvoll in der innenpolitischen Schlacht um Wählergünstpunkte eingesetzt werden würde.

Eine solche Frage drängt sich um so mehr auf, als das SDI-Abkommen wenig enthält, was einen neuen Vertrag zwischen den USA und der Bundesrepublik erfordert hätte. Zum Beispiel beim Geheimschutz, der gewährleistet werden muß, wenn etwa die deutsche Firma X einen Spiegel für einen Kampflaser liefert und dafür die hochgeheimen Vorgaben von amerikanischer Seite erhält. Derlei Rüstungszusammenarbeit zwischen Firmen und Regierungen auf beiden Seiten gehört längst zur transatlantischen Routine. Sie wird seit dem 23. Dezember 1960(!) durch eine

bilaterale Vereinbarung geregelt, die am 16. April 1970 noch einmal ergänzt worden ist.

Desgleichen verweist das neue Abkommen auf eine ganze Reihe von Abmachungen, die schon seit Jahren das regeln, was im SDI-Vertrag (er heißt offiziell „Vereinbarung“) aufs neue in Paragraphen gegossen wird. In den Jahren 1978, 1983 und 1985 wurden immer wieder „Grundsätze der gegenseitigen Zusammenarbeit“ in Sachen „Forschung, Entwicklung, Fertigung, Beschaffung

und logistischen Unterstützung von Wehrgerät“ niedergelegt und ergänzt. Der Patentaustausch, der auch jetzt eine wichtige Rolle spielt, wurde schon 1956 juristisch erfaßt.

Es werden auch banale Erfahrungen in Vertragssprache gekleidet – wie zum Beispiel der Geltungsvorbehalt „amerikanischer Gesetze“, wenn sich eine deutsche Firma auf Zulieferarbeit mit offiziellen Stellen in den USA einläßt. Das war schon immer so, und es wäre naiv zu glauben, daß auf einmal etwa deutsches Recht derlei Beziehungen bestimmen sollte. Auch der Abschnitt sieben „Informationsschutz“ wiederholt nur, was längst zwischen Bonn und Washington formell geregelte Praxis ist – daß nämlich beide Regierungen „im Einklang mit ihren nationalen Sicherheitsinteressen ... (den) unbefugten Transfer von sensibler SDI-Technologie an verbotene Bestimmungsorte“ (also gen Osten) verhindern werden.

Wirklich neu ist nur der Abschnitt Fünf, wo es um die „Mechanismen für die Zusammenarbeit“ geht. Nur wird der Neuigkeitseffekt durch schwammige Sprachregelungen in Grenzen gehalten. Bei der Auftragsvergabe soll ein „echter und gerechter“ Wettbewerb nicht gewährleistet, sondern bloß „erleichtert“ werden. Die amerikanische Regierung wird sich „bemühen“, deutschen und amerikanischen Institutionen zu „ermöglichen“, sich „zu gleichen Bedingungen“ um Verträge zu „bewerben“. Im übrigen hat sich nicht nur Washington, sondern auch Bonn einen breiten Spielraum verschafft. Im Abschnitt Sechs „Informationsaustausch und Rechte an geistigem Eigentum“, also wo es um die eigentlichen Früchte der Kooperation geht – versprechen sich die beiden Regierungen nur wenig. Dafür betonen sie ihre „Ermessensfreiheit“ bei der „Förderung der Zusammenarbeit“.

Ist es ein faires Abkommen? Es ist so fair wie alle Vereinbarungen, bei denen eine Seite bestellt und bezahlt (USA) und die andere (deutsche Firmen) hauptsächlich liefert. Wer zahlt, hat ein größeres Gewicht bei der Verwendung des Produkts als der Lieferant. Trotzdem verpflichtet sich Washington (Abschnitt 8.3.3), die „Ergebnisse von nichtklassifizierten“ Forschungen redlich mit

den Deutschen für „nichtmilitärische Zwecke“ zu teilen. So wird der berühmte Technologietransfer zumindest als Intention im Vertrag verankert. Und auf militärischem Sektor? Was der „konventionellen Luftverteidigung“ dient, wird auch dem Verbündeten zum Frommen und Nutzen überlassen.

Viel Lärm um nichts? Man hätte es einfacher haben können, wie etwa die Franzosen, die sich längst ohne Vertrag an den SDI-Trögen drängen. Aber ein Gutes hat das „Geheim“-Abkommen schon: Es ist ein untaugliches Objekt zum „Geheimnisverrat“.

4